

Landgraf Philipp und die Einführung der Reformation in Hessen.

Von

Friedrich KÜch.

Hatten die kurzen Notizen, die Landgraf Philipp vor seiner Abreise vom Wormser Reichstage im April des Jahres 1521 niederschrieb, uns einen tiefen Einblick in den Kreis der Geschäfte und in die Pläne gewährt, die die Seele des jungen Fürsten damals erfüllten, so spiegeln auch die Aufzeichnungen, die ich im Folgenden mitteile, ein Augenblicksbild von außerordentlicher Schärfe und Lebendigkeit wieder. Sie zeigen uns den Landgrafen in einem entscheidenden Wendepunkte seines Lebens, wie er eben im Begriffe ist, die letzten Konsequenzen seines Anschlusses an die Lehre Luthers zu ziehen und die Reformation planmäßig in seinem Lande einzuführen.

Nur sechs Jahre liegen zwischen den Ereignissen, auf die sich die beiden Aufzeichnungen beziehen, und doch welche Wandlungen hatten sich in dieser Zeit vollzogen! Wie aus den noch knabenhaften Schriftzügen jener ersten Denkschrift sich eine feste und charakteristische Hand herausgebildet hat, so ist auch der Jüngling, der sich damals noch in der Schule seiner politischen Lehrmeister befand, zum Manne geworden, der der hessischen Politik sein eigenes Gepräge aufdrückt. ¹⁾

¹⁾ In den folgenden Ausführungen habe ich das in den Hauptwerken (*Rommel*, Geschichte von Hessen, *Hassencamp*, Hessische Kirchengeschichte, *Heppe*, Kirchengeschichte beider Hessen) enthaltene im allgemeinen als bekannt vorausgesetzt und habe es auch unterlassen, in jedem Falle darauf hinzuweisen, wo ich abweichende Ansichten oder neue Tatsachen vorbringe.

Das Zielbewußtsein und die Mäßigung der hessischen Staatskunst, die auf dem Wormser Reichstage so deutlich zum Ausdruck gekommen waren, hatten ihre guten Früchte getragen. Im Jahre 1523 war Sickingen besiegt worden und mit ihm die Gegner Hessens, die sich auf seine Hilfe verlassen hatten. Neu gekräftigt und auch moralisch gestärkt durch den eben gelieferten Beweis militärischer Leistungsfähigkeit stand der junge Landgraf da als ein Faktor, mit dem in ganz anderer Weise gerechnet werden mußte als vorher. Mochte auch das Tübinger Urteil in dem Streite mit Nassau (9. Mai 1523) zu seinen Ungunsten ausgefallen sein, vor seiner Ausführung sicherte den jungen Fürsten die jetzt errungene Position, die ihm gestattete, mit allen Mitteln juristischer Klugheit die Angelegenheit hinauszuschieben, ohne befürchten zu müssen, daß man mit Waffengewalt gegen ihn vorgehe.

Da vollzog sich um die Mitte des Jahres 1524 die folgenschwere Wendung: Landgraf Philipp schloß sich der neuen Lehre an. Die Partei, welche sich auf dieser Grundlage eben zu bilden begann, gewann in ihm die hervorragende politische Begabung eines praktischen Kopfes und die Tatkraft eines vorwärts strebenden Geistes. Den Wittenberger Reformatoren, die jeden Gedanken an eine blutige Lösung der Glaubensfragen verabscheuten, mußten diese Anlagen als Zeichen einer unruhigen, abenteuerlichen Natur erscheinen, die sie mit Argwohn und Besorgnis betrachteten, und auch mancher neuere Historiker schildert Philipp als den feurigen Jüngling, der sich von seinem Eifer wohl auch zu Unbesonnenheiten hinreißen läßt; wie mir scheint, mit Unrecht. Der Landgraf pflegte scharf zwischen dem Wirkungskreise der „Bischöfe“, der Theologen, und seinem eigenen fürstlichen Berufe zu unterscheiden.¹⁾ So groß die Zurückhaltung war, die er sich bei allem persönlichen Interesse in theologischen Fragen auferlegte, so wenig ließ er, zumal in jener ersten Periode seiner Regierung, sich in Fragen der Politik beeinflussen. Diese sah er an als das ihm übertragene Amt, in dem er sich allein verantwortlich, aber auch Meister fühlte. Er hat sich später in seinen Berechnungen nicht selten geirrt, er hat Dingen Einfluß gestattet, die seine politische Größe beeinträchtigen, aber man kann nicht

¹⁾ Der nachfolgende Aufsatz wird dafür ein bezeichnendes Beispiel aufführen.

sagen, daß er je unter dem Eindrucke einer augenblicklichen Aufwallung gehandelt habe. Er konnte lange geduldig ein Ziel im Auge behalten und eine Gelegenheit zur Ausführung suchen, um dann allerdings durch ein rasches und kühnes Erfassen des richtigen Momentes, durch entschiedenes, schneidiges Ausnützen der Verhältnisse seinen Zweck zu erreichen. Fast alle seine kriegerischen Erfolge sind ihm auf diese Weise geglückt und den Mißerfolg im Schmalkaldischen Kriege führt er selbst nicht zum wenigsten auf ein nicht durch ihn verschuldetes Verpassen des richtigen Augenblicks zurück. Wie besonnen und vorsichtig er aber sonst zu handeln verstand, dafür bietet gerade sein Verhalten in der reformatorischen Bewegung das bemerkenswerteste Beispiel.

Wie sich sein Uebertritt auf die Seite Luthers vorbereitete und unter welchen Einflüssen er sich vollzog, darüber besitzen wir nur sehr dürftige Nachrichten, ja selbst der Zeitpunkt läßt sich nicht scharf umgrenzen. Die neuere Forschung nimmt an, daß der Wandel ziemlich plötzlich, also unter dem Eindrucke irgend eines bestimmten Ereignisses stattgefunden habe, bald nach jenem Heidelberger Tage im Juli 1524. Aber es fehlt doch nicht an Anzeichen, die dafür sprechen, daß schon vor der Zeit, als Melanchthon für den Landgrafen seine „*epitome renovatae ecclesiasticae doctrinae*“ schrieb, in der Umgebung des Landgrafen und bei diesem selbst die Gedanken Luthers Beachtung gefunden hatten.

Daß der Boden durch eine heftige Abneigung gegen den Klerus, zum Teil unter dem Einflusse von Predigern und Druckschriften, auch im hessischen Volke schon früher vorbereitet war, dafür läßt sich ein interessanter Beleg anführen. Die Zustände im Amte Friedewald charakterisiert ein Brief des Mutianus Rufus an den Kanzler Feige vom 15. Mai des Jahres 1523¹⁾, in dem er ihn und Schrautenbach bittet, die Einkünfte seiner Gerstunger Pfründe beitreiben zu lassen: „Die zwecklose Verschiedenheit der Meinungen betört das aufrührerische Volk. Niemand hält Treue ohne äußeren Zwang. Meiner Pfründe in Gerstungen haben die Reden törichter Leute und gehässige Flugschriften geschadet, sodaß sich die Schuldner weigern ihren Jahreszins fernerhin zu zahlen. Ich habe darauf die Hilfe der erlauchten Fürsten angerufen, die mir

¹⁾ Ungedruckt im Staatsarchive zu Marburg, Kirchensachen.

wahrlich wohl geneigt sind. Aber auch Euere Hilfe habe ich nötig, da das Amt Friedewald hessisch ist“. Auch die ersten, sehr kräftigen Regungen der Reformation in Hersfeld¹⁾ sind hier zu erwähnen. Die Art und Weise wie die hessische Regierung sich Anfang 1524 zu diesen Vorgängen stellte, zeigt, daß man bereits nicht mehr willens war, die neue Lehre mit Gewalt auszurotten.

Diese und ähnliche Ereignisse werden den Franziskanerguardian Nikolaus Ferber in Marburg veranlaßt haben, bei dem Landgrafen die Interessen der alten Lehre mündlich und schriftlich zu vertreten. Der Brief, den er am 10. Januar 1525 aus Marburg an Philipp richtete²⁾, läßt erkennen, daß sehr lebhaftere Verhandlungen zwischen beiden stattgefunden haben und zwar sicher doch vor der Mitte des Jahres 1524. Ferber bezieht sich auf häufige mündliche und schriftliche Versprechungen des Landgrafen, „sich zu halten in diser zeit nach dem alten loblichen christlichen brauch mit dem gotsdienst“, und auf seinen Befehl an die Geistlichen, „sich zu halten nach irer regel, statuten etc.“, er zieht Schreiben Philipps an des Inhalts „die gaistlichen sollen pleiben bei iren gelübden und die prediger sollen predigen also, das götlicher und weltlicher oberkait gehorsam gehalten werde“, und beruft sich auf urkundliche Versprechungen, „man wöl den geistlichen ire freiheit halten, wo sie sich wol halten“. Cochläus und das Provinzialkapitel der Observanten hätten, so fügt Ferber hinzu, die Gesinnung des Landgrafen bei dem päpstlichen Legaten hoch gepriesen, der Ruhm seines löblichen Verhaltens sei bis nach Rom, ja bis nach Spanien und England gedrungen.

Es ist nicht ohne Interesse, hier auf einen Erlaß des Landgrafen hinzuweisen, den er am 6. März 1524 an Balthasar Schrautenbach gerichtet hat³⁾ und der diesem aufgibt, dafür Sorge zu tragen, daß die Priester und Sängere in der Schloßkapelle zu Kassel „alle ampt treulich und vleißlich alweg zu rechter gewonliche zeit halten, besingen und belesen und keiner jedesmal daraus oder davon pleib“. Ich möchte vermuten, daß auch diese aus Marburg erlassene Verfügung ebenso wie die durch Ferber zitierten

¹⁾ Vgl. die obige Abhandlung von *Dersch*.

²⁾ Gleichzeitiger Druck mit Randbemerkungen nebst der Antwort des Landgrafen Immenhausen Mittwoch nach Felitzen (Jan. 18) und einer Entgegnung des hessischen „Kanzleidieners“ Konrad Bimling.

³⁾ Ungedruckt im Staatsarch. Marburg, Kirchensachen.

Aeußerungen auf dessen Einfluß und Anregung zurückzuführen ist, aber es ist bemerkenswert, daß trotz der entschieden konservativen Tendenz, die sich hier wie dort ausspricht, jedes verurteilende Wort gegen die Anhänger und Verbreiter der neuen Lehre vermieden wird. Und wenn Ferber am Eingange seines Briefes die Mahnung ausspricht, der Landgraf möge sein Schreiben in eigener Person „lesen und ersuchen“, ehe es anderen Leuten in die Hände komme, „die villeicht note haben, das ich e. gnad so vil ermanung tue“, und verhindern würden, daß es dem Landgrafen zugestellt werde, so zeigen diese Befürchtungen, daß Ferber den Gesinnungswechsel nicht zum wenigstens dem Einfluß der Umgebung des Landgrafen zuschrieb.

Wir wissen nicht, wann Männer wie Schrautenbach und Feige oder der in der nächsten dienstlichen Beziehung zu dem Landgrafen stehende Kammersekretär Eberhard Ruell, der später selbst literarisch für die evangelische Lehre eintrat¹⁾, sich der Partei Luthers zuwandten; haben sie tatsächlich einen bestimmenden Einfluß auf Philipp ausüben können, so zögerte dieser jedenfalls nicht, sich selbst nicht nur den Inhalt der Schriften Luthers und Melanchthons, wie Ferber hervorhebt, sondern auch die Bibel so zu eigen zu machen, daß er in allen Streitfragen mitsprechen und auch mit der Feder die evangelische Sache verfechten konnte. In der zweiten Hälfte des Jahres 1524 wurde in ganz Hessen den evangelischen Predigern freie Bahn gelassen, gegen Ende des Jahres in Kassel deutsche Messe gehalten und das Abendmal in beiderlei Gestalt ausgeteilt.²⁾

Es ist für die Beurteilung des Landgrafen außerordentlich lehrreich zu beobachten, welche praktischen Schlußfolgerungen er aus der endgiltig gewonnenen neuen Erkenntnis für sich zog. Sein Amt, wie er es auffaßte, legte ihm die Pflicht auf, nicht nur der von ihm vertretenen Sache den nötigen politischen Rückhalt zu gewähren, sondern auch die neu geschaffene Lage zum besten seines Landes nutzbar zu machen; sein praktischer Verstand sagte ihm, daß mit Worten und mit der Feder der Zwiespalt der Meinungen auf die Dauer nicht durchgekämpft werden könne; sein Temperament gebot ihm nicht

¹⁾ *Friedensburg*, Der Reichstag zu Speyer 1526 S. 367 Anm. 1.

²⁾ Vgl. den oben (S. 213 Anm. 2) erwähnten Brief Nikolaus Ferbers.

lange zu feiern und jeden günstigen Augenblick zu benutzen. So war er es, der die Anhänger der neuen Lehre auf die Bahn einer aktiven Politik zu bringen wußte, der dem Dessauer Bündnis katholischer Fürsten das Gotha-Torgauische Bündnis gegenüberstellte und der nun auf das eifrigste bemüht war, dieses Bündnis weiter auszubauen.¹⁾ Hatten ihn die Ueberredungskünste seines Schwiegervaters nicht von der einmal gewonnenen religiösen Ueberzeugung abwendig machen können, so lenkten ihn auch nicht die Ermahnungen der besorgten Reformatoren von seinen politischen Zielen ab.

Der Speyrer Reichstag des Jahres 1526 ist ein Meilenstein, wie für die Geschichte des Reformationszeitalters überhaupt, so namentlich auch für die hessische Politik jener Zeit, und nicht allein für die innere Entwicklung der evangelischen Bewegung in Hessen. Im Jahre 1519 war der Eintritt des Landgrafen in den Schwäbischen Bund das Mittel gewesen, sich vor dem Ueberfall Sickingens sicher zu stellen.²⁾ In der Folgezeit hat Philipp das Bundesverhältnis, das ihm nur Pflichten auferlegte, stets lästig empfunden, die Mahnungen um Zahlung seiner Bundesbeiträge hörten nicht auf. Beinahe unerträglich aber wurde das Verhältnis mit seinem Uebertritt auf die evangelische Seite, denn der Schwäbische Bund stand der Reformation entschieden feindlich gegenüber. Dazu kam das nie unterbrochene freundschaftliche Verhältnis des Landgrafen zu Ulrich von Württemberg. Die Gegensätze konnten nicht größer sein und sie mußten sich noch verschärfen durch die Bemühungen der Evangelischen, die oberdeutschen Städte auf ihre Seite zu ziehen. Was die Kapitalkraft der großen Städte bedeutete, hatte Philipp als Mitglied des Schwäbischen Bundes kennen gelernt; er war es auch vor allen, der die Städte in das Torgauer Bündnis zu bringen bemüht war. Geling der Plan und konnte er selbst sein unhaltbar gewordenes Verhältnis zum Schwäbischen Bunde lösen, so war dieser so gut wie gesprengt.

Offenbar gingen seine Bemühungen dahin, und eben auf dem Speyrer Reichstage hören wir zum ersten Male von seiner Absicht, aus dem Bunde auszutreten. Er verhandelte mit Kurpfalz, Bayern, Mainz, Würzburg und den Städten Nürnberg, Augsburg und Ulm, die ihm auch die

¹⁾ Vgl. hauptsächlich *Friedensburg*, der Reichstag zu Speyer 1526 S. 62 ff. S. 107 ff.

²⁾ Vgl. oben S. 192.

Unterstützung seiner Absicht zusagten.¹⁾ Bezeichnend ist, daß in Speyer auch der vertriebene Herzog Ulrich seine Klagen vorbrachte, wol nicht ohne Wissen und Unterstützung des Landgrafen, der eben von dieser Zeit an den Freund in seinem Lande beherbergte, wie er dessen Interesse bei allen seinen politischen Erwägungen und Schritten mit in Betracht zog, der sich aber umgekehrt auch nicht vor der Einsicht verschloß, welchen Vorteil die Zurückführung des Geächteten der Sache des Evangeliums bringen würde.²⁾

Nach Beendigung des Reichstages traten indessen diese politischen Erwägungen einigermaßen zurück hinter den großen Aufgaben, welche die notwendige Ordnung der kirchlichen Verhältnisse Hessens in sich schloß. Der Speyerer Abschied ließ seinem Wortlaute nach nicht den Territorialgewalten freie Hand zu reformieren, aber er wurde doch so aufgefaßt und, unter der Gunst der allgemeinen politischen Lage, so geübt.³⁾ Gerade Philipp, der noch am 18. Januar 1525 dem Franziskanerguardian gegenüber die freie Predigt und Lehre des Evangeliums unter den Bauern vertreten hatte⁴⁾, wurde durch die Erfahrungen des Bauernkriegs aufs deutlichste darauf hingewiesen, daß mit dem Hinsinken der alten kirchlichen Einrichtungen auch diejenigen zu zerfallen drohten, die für den Aufbau der neuen Kirche unentbehrlich waren.⁵⁾ Hier mußte die landesherrliche Gewalt, die einzige, die Autorität und die Mittel zur Durchführung besaß, einschreiten.

Es ist bemerkenswert, wie Philipp, dem man in politischen Dingen gewiß nicht Mangel an Entschlußfähigkeit vorwerfen kann, fast zögernd die Schritte tat, die seiner Ansicht nach nicht eigentlich seines Amtes waren und die doch getan werden mußten. Freilich, nachdem er die Notwendigkeit erkannt hatte, zauderte er auch nicht, wenigstens die vorbereitenden Maßregeln zu treffen, um „seinen Hessen zu helfen“; aber wie behutsam ging er vorwärts

¹⁾ Bundesrat Wilhelm v. Staffel an Philipp 1527 Jan. 15. Pol. Archiv Nr. 152. *Friedensburg* a. a. O. S. 310, hat diesen Bestrebungen des Landgrafen zu geringe Bedeutung beigelegt.

²⁾ *Wille*, Philipp der Großmütige und die Restitution Ulrichs von Württemberg S. 22.

³⁾ *Friedensburg* a. a. O. S. 484 ff. *Müller* Kirchengeschichte II 338.

⁴⁾ Vgl. die oben S. 213 Anm. 2 angezogene Druckschrift.

⁵⁾ *Müller*, Kirchengeschichte II S. 339.

auf diesem ihm unbekanntem Wege, den doch auch Luther und die Seinigen nur zaghaft betreten hatten!

Die allgemeinen Ziele und die Hauptpunkte des Planes mögen schon in Speyer festgestellt worden sein. Hier hatte der Landgraf Franz Lambert von Avignon kennen gelernt und in seine Dienste genommen. Wol schon dort hatte er ihn mit der Abfassung der Thesen beauftragt, die später in Homberg als Grundlage der Verhandlungen dienten. Als Philipp am 21. August¹⁾ den Reichstag verließ, nahm er höchst wahrscheinlich den Theologen mit sich nach Cassel, wo er ihm um Michaelis im Dominikanerkloster Wohnung anwies.²⁾

Ob auch das anonyme Gutachten, welches K. Köhler in der Zeitschrift für historische Theologie (Bd. 37 S. 223) veröffentlicht hat, auf dem Speyerer Reichstage entstanden ist, mag dahin gestellt sein. Bei der ungewissen Herkunft dieses Schriftstücks erscheint es noch keineswegs sicher, daß es für Landgraf Philipp und nicht etwa für einen anderen Fürsten abgefaßt ist. Jedenfalls war das nächste Bestreben des Landgrafen darauf gerichtet, sich so gründlich als möglich zu informieren; und während er die Vorbereitungen traf, um auf einem Landtage noch einmal die verschiedenen Meinungen zum Worte kommen zu lassen, holte er sich Berichte und Gutachten von den Stellen ein, die, wie sich zeigen wird, für ihn in jener Zeit autoritative Bedeutung in kirchlichen Fragen hatten, nämlich von den Wittenberger Reformatoren und dem Kurfürsten von Sachsen.

Bei der Wichtigkeit dieses Verhältnisses für das Verständnis der schließlich von Philipp getroffenen Maßregeln ist es erforderlich, etwas näher auf diese Dinge einzugehen, zumal auch einige bisher unveröffentlichte und nicht unwichtige Quellenstücke dazu anregen, eine genauere chronologische Fixierung des leider undatierten und lückenhaften Briefwechsels Philipps mit den Reformatoren zu versuchen. Ich gehe, um dies gleich vorwegzunehmen, davon aus, daß die Nachricht, die Melanchthon am 7. September 1526 an Camerarius schickte, daß nämlich der Landgraf die Gründung einer Schule beabsichtige³⁾, auf den undatierten Brief Philipps an Luther und Melanch-

¹⁾ *Friedensburg* a. a. O. S. 460.

²⁾ Vogteirechnung des Karmeliterklosters im Staatsarch. Marburg.

³⁾ *Corpus Reformatorum* I. S. 817.

thon zurückgeht, den man aus anderen Gründen etwa in den September 1526 gesetzt hat.¹⁾ Dort nämlich spricht der Landgraf bereits den Gedanken aus, mit Hilfe der Klostergüter „ein paedagog oder ein schul von mans- oder frawenpersonen“ zu gründen. Ferner halte ich die gleich zu erwähnende Anfrage des Landgrafen bei Kurfürst Johann, welche dieser am 8. Oktober beantwortete, für eine Folge der Verhandlungen, die Philipp über denselben Punkt mit den Reformatoren geführt hatte und die eben mit jenem undatierten Schreiben des Landgrafen begannen. Hiernach läßt sich das Vorgehen Philipps in folgender Weise darstellen.

Es waren vornehmlich drei Aufgaben, die zu lösen waren: 1. die Ordnung der gottesdienstlichen Handlungen, 2. die Neueinrichtung der kirchlichen Vermögen und, damit in engster Verbindung stehend, 3. die Reformierung des Pfarr-, Armen- und Schulwesens. Unmittelbar nach dem Verlassen des Speyrer Reichstages, vielleicht sogar noch aus Speyer selbst, wandte sich der Landgraf an die beiden Wittenberger Reformatoren und holte ihren Rat über zwei Punkte ein: über die Reform des Pfarrwesens und über Messe und Zeremonien. Jene antworteten gegen Ende August in zwei verschiedenen Schreiben, in einem nicht erhaltenen gemeinsamen Gutachten, von dem wir aus der Antwort des Landgrafen nur so viel wissen, daß darin empfohlen wurde, zwiespältige Prediger nicht zu leiden, und in einem von Melanchthon allein verfaßten lateinischen Gutachten über die zweite Frage (Corp. Ref. I S. 818).

Das Schreiben Melanchthons zeigt, mit welcher Besorgnis man in Wittenberg auf den Landgrafen blickte, von dem man offenbar nicht nur ein übereiltes Zufahren mit dem Schwerte, sondern auch ein hastiges Vorgehen in kirchlichen Dingen befürchtete. Man hielt es für nötig, nach beiden Richtungen hin die größte Vorsicht dringend anzuempfehlen. Daß diese Beurteilung unberechtigt war, dafür lieferte der Landgraf schon in der nächsten Zeit den Beweis. Zwar die Mahnung zum äußeren Frieden beantwortete er mit dem Hinweis darauf, daß seine Pflichten als Fürst ihm den Schutz seiner Untertanen auferlegten und mit einer Gegenfrage, die in späteren Jahren die Reformatoren noch lebhaft beschäftigen sollte, nämlich wie

¹⁾ *Enders*, Luthers Briefwechsel V S. 398 Anm. 1.

er sich denn dem Kaiser gegenüber zu verhalten habe, wenn dieser seinen Untertanen das Evangelium nehmen wolle? Aber im übrigen handelte er ganz im Sinne Melanchthons und Luthers.

Eine weitere Frage an Melanchthon hinsichtlich der Messe — das Schreiben ist wol um den 3. oder 4. September abgefaßt¹⁾ — hatte jedenfalls eine zweite Antwort zur Folge, die mit dem Schreiben an Camerarius vom 7. September (Corp. Ref. Nr. 817) ungefähr gleichzeitig gewesen sein muß.

Als das Resultat dieses Briefwechsels ist ein Erlaß des Landgrafen an die hessischen Aemter anzusehen, der zu charakteristisch für das damalige Stadium der reformatorischen Bewegung in Hessen ist, als daß ich ihn hier nicht in seinem Wortlaute mitteilen sollte. Das leider undatierte Stück ist als Nachschrift zu einem nicht erhaltenen Schreiben an Stadt und Amt Wetter erhalten; man darf es aus den angeführten Gründen in die Mitte des September setzen. „Nachdem wir auch vermirken, wie in unserm furstentumb und landen mancherlei weise die ceremonien in den pharren verendert, abgetan und gehalten werden, lassen wir uns dasselb, dweil es zum teil dem wort gotts zuwider, auch an christlicher einigkait etwas zerstörlich ist, nit also gefallen. Es sein aber auch vil schedlich misprauch, die zu verbessern. Noch derhalben dunkt uns geschickter sein, das es damit uff ein weis und mas gehalten und nit einem iden nach seinem haubt zu geperen vergonnet werde, doch nit das wir das alte, wie es mit metten und andern horis canonicis herkommen ist, in einiche wege abtun, sinder so das imant also gefilt, der mag es also pleiben lassen, doch das von Cristo geburlich psallirt werde. Darumb ist unser mainung, bei euch im ampte allenthalben zu verkundigen, das ein ider der in seiner phar einich mangel het, wie die cristlichen meß und ceremonien zu halten sein sollen, das derselb bei unsern pharhern und predigern zu Cassel das erlernen moge, die werden einen iden davon gutlich unterrichten, damit es

¹⁾ Das Schreiben ist übrigens keineswegs ein „Originalbrief“ Philipps, wie *Rommel* Bd. V S. 860 annimmt, sondern eine Abschrift des Kammersekretärs Eberhard Ruell. Es behält allerdings seinen originalen Wert, denn es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Vorlage eine ohne vorausgegangenes Konzept abgefaßte eigenhändige Niederschrift des Landgrafen war, die vor ihrer Absendung an Luther und Melanchthon kopiert wurde.

eintrectiglich gehalten und das alte so cristlich und gut ist, nit verworfen werde. Tun wir uns also versehen“.

Der merkwürdige Erlaß zeigt aufs deutlichste, wie Philipp ganz im Sinne der Wittenberger ein möglichst konservatives Verfahren gegenüber den alten Bräuchen beizubehalten bestrebt war, ohne doch die Notwendigkeit der Abstellung von Mißbräuchen und Ungleichmäßigkeiten gänzlich zu verleugnen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die uns unbekannt zweite Auskunft aus Wittenberg sich dem Inhalt der Verfügung noch mehr genähert hat, wie denn das tatsächliche Verhalten Luthers selbst, der um Neujahr 1526 seine „Deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes“ herausgegeben hatte, durchaus der hier sich äußernden Tendenz entsprach.

In dem Briefe an die beiden Reformatoren hatte der Landgraf auch seine Ansichten über die Verwendung der Klostergüter wie überhaupt über das den alten kirchlichen Genossenschaften gegenüber einzuhaltende Verfahren entwickelt. Wer in den Klöstern bleiben wolle, die, meinte er, solle man darinnen lassen und ihnen Unterhalt geben unter der Bedingung, die „gottlosen Ceremonien“ nicht öffentlich zu halten; die herausgehen wollten, solle man ebenfalls versorgen; ein vom Landesherrn und den Ständen eingesetzter Vogt soll die ökonomische Verwaltung führen und den Ueberschuß in einen Kasten legen, dessen Inhalt in Zeiten der Not verwandt werden soll, um die arme Bevölkerung von der Schatzung freizuhalten. Die Verwendung soll nur mit Verwilligung der Landstände geschehen können. Auch eine Schule oder Pädagogium soll von den Klostergütern eingerichtet und unterhalten werden. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Landessynode fragt er zugleich an, wie er sich gegenüber den Mönchen und den Klerikern verhalten solle, die ihm und seinen Amtleuten nicht „zu recht stehen“ oder sich in keine Disputation einlassen wollten.

Welche Antwort Luther und Melanchthon auf diese Anfragen gegeben haben, wissen wir nicht. Soviel ist sicher, daß der Landgraf sich veranlaßt sah, auch bei dem Kurfürsten Johann von Sachsen anzufragen, wie man es dort mit den Klöstern, Deutschen Häusern, Kalanden und sonstigen Brüderschaften halte und wie nach der Ansicht des Kurfürsten „solch Got misfellig closterleben und wandel in besserunge zu bringen sein mochten“. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß Luther selbst den Landgrafen auf diesen Weg gewiesen hat.

Die unterm 8. Oktober (Montags nach Francisci) aus Weimar erteilte Antwort des Kurfürsten nimmt unser besonderes Interesse in Anspruch, nicht nur weil sie die sächsischen Ansichten und Absichten über diesen Punkt kurz und klar zusammenfaßt, sondern auch weil sie uns abermals erkennen läßt, welchen Einfluß gerade die Verhältnisse Sachsens auf den Fortgang der hessischen Reformation ausgeübt haben. Das Schreiben¹⁾ sei daher im Folgenden im Auszuge wiedergegeben.

Der Kurfürst spricht zunächst von den Genossenschaften, die, zu humanen Zwecken gegründet, zugleich „den einzelnen in ein besonderes Verhältnis zu einem Heiligen setzten und ihm Anteil an den guten Werken der anderen Brüder wie der mönchischen Gemeinschaft geben, an die man sich angeschlossen hatte“.²⁾ Johann der Beständige teilt dem Landgrafen mit, „das sichs der bruderschaften, calenden, jargezeiten halben, ader was derselbigen stiftungen mehr gewest, in unserm furstentumb also zugetragen hat, das die prediger und rete der stete mit zutun unser ambleut und schosser, so jedes orts gewest, wan sie aus vorkundigung des gotlichen worts angezaigter stiftungen, bruderschaften ungrund und greul vormarkt, dieselben abegetan, nidergeleget und das einkomen, so darzu gestieft und gewiedembt gewest, zu notturft und unterhaltung der pfarrner, prediger und kirchendiner, wo die pfarn sunst mit gewissen gütern ader einkomen nicht gewiedembt gewest, sunder iren enthalt nur von opfern, begrebnussen und andern ungeverlichen zugengen gehabt, und die ubermaß in einen gemeinen kasten, den man fast in allen unsern stetten und flecken aufgericht, zu notturft, hulf und unterhaltung hausarmer leut, domit dieselben nit von haus zu haus wider christliche ordnung dorfen betlen gehen, geordent haben“. Es habe zwar nicht an Widerstand, namentlich infolge des Einspruchs der Erben der Stifter, gefehlt; diese hätten die Stiftungskapitalien zurückgefordert, aber dem sei nicht Folge gegeben worden.

Sein Verfahren gegenüber den Klöstern schildert der Kurfürst folgendermaßen: „Mit den clostern und closterpersonen halten wirs also: Welche raußer begern, sie seint mannes- oder weibspersonen, den lassen

¹⁾ Im Marburger Staatsarchive, Abt. Sachsen, Ernest. Linie.

²⁾ Müller, Kirchengeschichte II S. 163.

wir von der closter einkomen ein geburliche und zimliche abfertigung raichen, schaffen auch, das sie uff hantwerk und zunfte, dergleichen zu burger und burgerin, wiewol deshalben auch mancherlei zu verhinderung furgewant ist worden, müssen aufgenommen werden. Denen aber, so alters ader andere gebrechlichkeit halben zu der welt nit geschickt ader gneigt, die haben wir an etzliche orter verordent, do sie mit essen, trinken, klaidungen und andere notturft vorsorgt werden und das gotlich wort predigen horen. Da auch an uns gelangt wirdet, das in den clostern etwo vil personen sein, die da begirt und neigung haben, das gotliche wort zu horen und doch von forcht wegen, die sie der obern halben tragen müssen, sich des nit dorfen vermerken lassen, denen auch beschwerlich sein wolt, ir closterleben ehr, den sie desselbigen ungrunds durch die predig und verkundigung gots worts bericht und also aus freiheit und unglauben zu verlassen, ordnen wir in dieselbe closter, obs wol den obern und den alten nit gefellig, vorstendig from und gelert prediger, inen offentlich in iren kirchen das gotlich wort verkundigen; schaffen auch und lassen das einsehen haben, [das] denselben personen nit gewert werd, solch prediger [zu] horen, lassen auch, da wirs mit ichte und ane bes[weru]ng tun können, die ceremonien, so gotlos und w[ide]r das wort sein, niderlegen, das das evangelion, wie sie oft gern teten, dadurch nit geschmehet und gelestert werde.“

In wie weit diese Mitteilungen auf das endgiltige Reformationsprogramm des Landgrafen eingewirkt haben, darauf wird später hinzuweisen sein. Soviel läßt das Verhalten Philipps seit dem Speyerer Reichstage erkennen, daß er keineswegs die Dinge zu überstürzen geneigt war.

Auch die Versammlung, die am 20. Oktober in Homberg zusammentrat, hatte, daran kann nicht gezweifelt werden, für den Landgrafen lediglich eine informatorische Bedeutung. Der Kanzler Feige hat dies in seiner einleitenden Rede scharf betont und auch im Laufe der Verhandlungen nachdrücklich darauf hingewiesen. Dem entsprach auch das ganze Verhalten des Landgrafen. Der Mann, der mit Begeisterung und Lebhaftigkeit seine religiöse Ueberzeugung gegenüber der eigenen Mutter und dem Schwiegervater verteidigt hatte, trat in Homberg keinen Augenblick aus der objektiven Ruhe heraus, die seine Stellung als Landesfürst und der vorgezeichnete Plan erforderten.

Aber der Homberger Tag bedeutet doch gleichzeitig auch den Abschluß der vorbereitenden Maßregeln. Nach der feierlichen Versammlung, mochte deren Resultat sein welches es wollte, durfte das Land Taten erwarten, die der herrschenden Unsicherheit ein Ende machten. Wir wissen, daß vor Schluß der Synode den Teilnehmern die Zustellung einer Kirchenordnung versprochen wurde¹⁾ und daß eine Kommission zusammentrat, die deren Wortlaut formulieren sollte.²⁾

Auf den Verlauf der Synode und auf die Kirchenordnung kann hier nicht näher eingegangen werden, da die notwendige Vorbedingung, eine genaue quellenkritische Untersuchung von Lauzes Biographie, außerhalb des Rahmens dieser Skizze liegt. Soviel scheint auch eine flüchtigere Prüfung zu ergeben, daß Lauze nicht die „Akten der Synode“, welche Lambert von Avignon in seiner „epistola ad Colonienses“ erwähnt, vor sich gehabt hat, sondern daß eben jene Veröffentlichung Lamberts, die Lauze selbst zitiert (S. 138), seine einzige Quelle gewesen ist. Es ist auch für die uns hier vor allem interessierende Beurteilung Philipps und seiner reformierenden Tätigkeit von geringerer Bedeutung festzustellen, wie nah oder wie fern die Homberger Kirchenordnung den Anschauungen Luthers steht³⁾, da sie nicht im Namen des Landgrafen verfaßt und bekanntlich niemals in Geltung getreten ist.

Selbstverständlich ist, daß der Entwurf auch vom rein historischen Standpunkte aus eine gewisse Bedeutung beanspruchen kann, da einige Artikel, wie z. B. die Forderung der Gründung einer Universität in Marburg, sicher nicht ohne die Zustimmung Philipps aufgenommen worden sind, und es muß deshalb hier auch eine Frage erörtert werden, die für den weiteren Zusammenhang der Ereignisse von Wichtigkeit ist, nämlich die nach dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Abfassung. Heppe in seiner Kirchengeschichte

¹⁾ Dies wird sowol durch die einleitenden Worte der Visitationsordnung vom 9. Juni 1527 (*Köhler* a. a. O. S. 244) als durch einen Eintrag in dem Ratsprotokoll der Stadt Marburg (*Kolbe* a. a. O. S. 56) berichtet.

²⁾ Lamberts epistola ad Colonienses, Originaldruck, angeschlossen an seine „Paradoxa“, fol. 52v: *Conclusa igitur fuit venerabilis synodus electis prius nonnullis, qui ex verbo domini definirent, que in universis Hessorum ecclesiis reformanda erant.*

³⁾ Vgl. über die Homberger Synode im Allgemeinen den Artikel von *C. Mirbt* in der Realencyklopädie für protestantische Theologie u. Kirche S. 288 ff. und die dort angeführte Literatur.

(I S. 154) hält den 20. Oktober, der als Zeitpunkt der Synode in der Ueberschrift der Reformationsordnung genannt ist, für das Datum der Abfassung. Nach ihm hat Lambert den Entwurf vorbereitet, der am Tage vor dem Beginn der eigentlichen Verhandlungen „von dem Landgrafen mit den Klosteroberen beraten und festgestellt wurde“. Diese waren nämlich auf den 19. Oktober geladen, während das allgemeine Ausschreiben den 20. Oktober als Erscheinungstermin nennt.¹⁾ Heppes Auffassung ist ohne Zweifel unrichtig, da eine Versammlung der „Klosteroberen“, die er übrigens auf derselben Seite in eine „Conferenz der höheren Geistlichen“ umwandelt, sicherlich nicht mit der Beratung einer Reformationsordnung befaßt worden ist und einen solchen „Haufen Gesetze“, wie Luther sagte, auch nicht an einem Tage erledigt haben kann. Hinzu kommt, daß der Landgraf erst gegen Ende Dezember die Ordnung zur Begutachtung nach Wittenberg schickte.²⁾ Es ist äußerst unwahrscheinlich, daß er solange gewartet haben sollte, wenn er auf den Rat Luthers Wert legte. Außerdem kennen wir, wie erwähnt, die ausdrückliche Mitteilung Lamberts, daß Einige in der Versammlung gewählt worden seien, „qui ex verbo Dei definirent, quae in universis Hessorum ecclesiis reformanda erant“. Daß Lauze (S. 138) diese Worte nicht auf die Kirchenordnung bezieht, sondern — merkwürdig genug — auf die Augsburger Konfession, beweist nur, daß er sie überhaupt nicht gekannt hat. Und daß Lambert in so allgemeinen Worten auf sie hinweist, erklärt sich hinreichend aus der Tatsache, daß zur Zeit, als er seinen Brief an die Kölner schrieb (15. Februar 1527), der Entwurf bereits alle praktische Bedeutung verloren hatte. Die Ueberschrift und das gewählte Datum der „Reformatio“ kann sehr wol auf die Absicht oder doch auf den Anspruch zurückgeführt werden, die Meinung der Versammlung in Homberg wiederzugeben.

Der weitere Verlauf der reformierenden Tätigkeit Philipps stellt sich nun, wenn wir die spärlichen Nachrichten zusammen halten, die uns zur Verfügung stehen, folgendermaßen dar. Die Kommission, in der offenbar der Verfasser der Homberger Thesen, Franz Lambert von Avignon, die Hauptrolle spielte, begann als-

¹⁾ *Heppe*, Kirchengeschichte S. 150.

²⁾ Die Antwort Luthers ist vom 7. Januar 1527 (*Enders* VI 9).

bald ihre Arbeiten und beendete sie gegen Mitte Dezember. Als der Landgraf den Entwurf in Händen hatte, mochte er den Zeitpunkt für gekommen erachten, auf Grund der darin festgestellten Gesichtspunkte mit der endgiltigen Reformation zu beginnen. Diese Absicht wird, wenn ich nicht irre, durch einen allgemeinen Erlaß gekennzeichnet, den der Landgraf nach einem Entwurf des Kanzlers Feige an alle Aemter und Städte Hessens und der Grafschaft Katzenelnbogen richtete und der folgenden Wortlaut hat ¹⁾:

„Nachdem diser zeit im volk, das christlichen namen hat, mancherlei irrung und misverstand eingefallen sein unsern heiligen glauben und religion belangend, darunter etliche vil dem wort gots allerlei puncta und ceremonien zuwider halten, daraus irenthalben großer irrung und beschwerung und der selen verterbnus zu besorgen, wannu der almechtig got durch uns armen sunder hie uff erdreich gebeten und angerufen sein wil, so ist vor christlich und gut angesehen, daß in allen kirchen, darin das wort gots gelert, gehalten und gegleubt wirdet, ernstlich zu got gebeten und angehalten werden soll, daß sein gotliche almechtigkeit uns armen sundern hie uf erdreich di gnad verleihen und seinen heiligen geist senden wolle, der uns in rechte warhaftige erkentnus seines gotlichen namens und worts furen, einerlei glauben, tauf, sacramenta und verstand, wie sie dan auch an inen selbst nicht dan einerlei sein, leren und unser, auch unser widerwertigen herz dahin richten wolle, das wir nach seinem gotlichen willen in zeitlichem frid eintrechtlichen leben mogen. Demnach so befelen wir uch, ir wollet allenthalben im ampt in allen pfarren befelen und schaffen, daß die prediger das volk vleißig und ernstlich ermanen, zu got zu rufen und durch seinen lieben son Jesum Christum unsern hern und seligmacher zu bitten, die dinge also gnediglich zu verleihen“.

Dieser Erlaß, der sich mit dem oben (S. 219) mitgeteilten, in die Mitte des September angesetzten zwar nahe berührt, aber doch einen wesentlichen Fortschritt andeutet, ist leider wieder undatiert. Seinem ganzen Inhalte nach gehört diese feierliche Anordnung eines allgemeinen Gebets für die zu erstrebende Einigkeit in Sachen des Glaubens und der Zeremonien in unsere Zeit, und es fehlt auch nicht an einem bestimmten Anhaltspunkte zur ge-

¹⁾ Staatsarchiv Marburg, Kirchensachen.

naueren Datierung. Es ist eine kurze Notiz aus dem Ratsprotokolle der Stadt Marburg¹⁾, wonach der dortige Stadtrat in seiner Donnerstagssitzung am 20. Dezember 1526 den Beschluß faßte: „Man sol die missiven unsers gnedigen hern ufm predigerstul verkundigen lassen.“²⁾ Man wird die Vermutung nicht für allzukühn halten, daß mit dem hier erwähnten Sendschreiben eben der oben wieder-gegebene Erlaß gemeint ist, dessen Abfassungszeit sich dadurch in die Mitte des Dezember ansetzen läßt. Daß hiernach auch die Fertigstellung der Kirchenordnung ungefähr zeitlich zu bestimmen ist, wurde bereits angedeutet.

Unmittelbar nach der Aussendung des Erlasses, die noch von Kassel aus erfolgte, ging man ans Werk, die in der Ordnung niedergelegten Gedanken zu verwirklichen. Am 20. Dezember, also an demselben Tage, als der Marburger Stadtrat die Verlesung des Sendschreibens von der Kanzel beschlossen hatte, trafen Balthasar Schrautenbach und Kanzler Johann Feige in Marburg ein³⁾, und bald darauf, zwischen Weihnachten und Neujahr, scheint auch der Landgraf seine Hofhaltung dorthin verlegt zu haben.⁴⁾

Marburg war dazu ausersehen, den Ausgangspunkt zu bilden, von dem sich die neue Organisation über das Land verbreiten sollte. Der gewichtigste, aus verschiedenen Beziehungen hergeleitete Grund für diese Wahl war der, daß Marburg Sitz des Samthofgerichts war. Als Wilhelm II. im Jahre 1500 sich entschloß, diesen obersten Gerichtshof für sein durch die katzenelnbogische Erbschaft stark vergrößertes Land nach dem Vorbilde des Reichskammergerichts zu gründen, war es wol hauptsächlich die geographische Lage, die ihn veranlaßte, den Sitz gerade nach Marburg als in die Mitte zwischen den nördlichen Teilen Hessens und den neu erworbenen Besitzungen im Süden zu verlegen. Er hatte diese Lieblingsschöpfung

¹⁾ Deponiert im Staatsarchive zu Marburg.

²⁾ Vgl. *Kolbe* a. a. O. S. 42. Wenn K. dort sagt: »desgleichen faßte man am 20. December den Beschluß, „das missive vom geliebten herrn (!)“, ein die Einführung der Reformation betreffendes Sendschreiben des Landgrafen „ufm predigerstul“ verkünden zu lassen«, so liegt der Aeüßerung über den Inhalt des Sendschreibens nur eine Vermutung zu Grunde.

³⁾ Marburger Stadtrechnung 1526/27, Ausgabe für geschenkten Wein.

⁴⁾ Am 24. Dezember 1526 schreibt der Landgraf noch aus Spangenberg (Staatsarchiv Marburg Abt. Rietberg), am 1. Januar 1527 aus Marburg (Abt. Würzburg).

in seinem Testament¹⁾ dessen Vollstreckern besonders empfohlen und bestimmt, daß es „mit den geschicktesten personen, die man darzu bekommen mag, besetzt und bestalt werde“. War schon dadurch ein geistiger Mittelpunkt geschaffen, so lag es nahe, auch die Universität hierher zu verlegen.

Wir wissen nicht, ob schon Philipps Vater, von dem erzählt wird, daß er die Gründung einer Universität im Auge gehabt habe²⁾, Marburg hierfür ausersehen hatte, aber was war natürlicher, als daß man die juristischen Größen, deren man für das Hofgericht bedurfte, auch für die Universität nutzbar machte. Schon ökonomische Gründe sprachen dafür. Als die noch unbestimmten, auf die Gründung eines Pädagogiums oder einer Schule gerichteten Pläne, die der Landgraf Anfang September Luther und Melanchthon gegenüber geäußert hatte, festere Gestalt anzunehmen begannen, mußte sein Augenmerk auf Marburg fallen. So enthält bereits die Homberger Reformationsordnung die Forderung einer Universitätsgründung in Marburg in bestimmter Form.

Aber noch in anderer Beziehung scheint die Existenz des Hofgerichts für die Wahl Marburgs als Ausgangspunkt der Neuorganisation bestimmend gewesen zu sein. Die notwendig mit dieser verbundene Umwälzung auch in vermögensrechtlicher Beziehung erforderte eine sorgfältige juristische Behandlung und es ist sehr bezeichnend, daß bei den ersten Visitationsreisen zwei Mitglieder des Marburger Hofgerichts beteiligt waren³⁾, wie denn auch die erste Beilage zeigt, daß der Landgraf für die Visitationen den „Rat der Richter“ in Anspruch nahm.

Auch für die Organisation der kirchlichen Jurisdiktion scheint man auf die Mitwirkung der Juristen am Hofgericht gerechnet zu haben, wenn auch der Homberger Ordnungsentwurf die Ehesachen der weltlichen Gerichtsbarkeit entziehen wollte.⁴⁾ Daß Marburg auch als ständiger

¹⁾ Zuletzt gedruckt von *Glagau*, Hess. Landtagsakten I S. 9. 10 § 34.

²⁾ Vgl. *Rommel*, Geschichte von Hessen III Anm. S. 119, *Lauze* Leben Philipps S. 146.

³⁾ Otto Hund und Kraft Rau. Auch bei der Einsetzung der Pfarrer in Marburg am 24. Mai 1527 (*Bücking*, Geschichtliche Bilder aus Marburgs Vergangenheit S. 97, vgl. den Aufsatz von *Huyskens* über die ältesten Marburger Prädikanten in diesem Bande) war ein Mitglied des Hofgerichts, Dr. Johann Emmerich, beteiligt.

⁴⁾ Die Visitationsordnung vom 9. Juni 1527 zieht sie dagegen wieder vor die Räte.

Ort des jährlichen Generalkonzils ausersehen war, hängt wol ebensosehr mit der zentralen Lage als mit der Universitätsgründung zusammen.

Ehe der Landgraf den Homberger Entwurf, wie er wol beabsichtigte und in Homberg in Aussicht genommen hatte, endgiltig bestätigte, hielt er es doch für nötig, noch einmal das Gutachten Luthers einzuholen. Mit diesem war er anscheinend in Korrespondenz geblieben.¹⁾ Er mochte, als er das Schriftstück von seinen Theologen erhalten hatte, zunächst selbst einige Tage auf dessen Studium verwandt haben, um es dann, wol gleichzeitig mit seiner Uebersiedelung nach Marburg, dem Reformator zuzuschicken. Aber die Antwort Luthers lautete nicht ermutigend (Enders, Luthers Briefwechsel VI 9). Zögernd, da er nicht den Anschein erwecken wollte, als ob er alles nicht von ihm stammende verwerfe, aber doch deutlich und mit guten Gründen warnte er unterm 7. Januar 1527 vor doktrinärem Vorgehen. Die Hauptsache sei, so riet er, zunächst die Pfarren und Schulen mit guten Personen zu versorgen und diesen vorläufig nur mündliche oder kurze auf Zetteln notierte Anweisungen über einige, wenige Punkte mitzugeben. Erst später, nachdem einige Stücke in Brauch und Uebung gekommen seien, könne „mans in ein klein buchlin fassen“.

Der praktische Verstand Philipps verschloß sich nicht gegen die einfache Wahrheit dieses Ratschlags. Welche Gedanken und Erwägungen der Brief Luthers in ihm zunächst angeregt hat, wissen wir allerdings nicht, denn die Fortsetzung des Briefwechsels hat sich nicht erhalten, nur daß er an den Reformator kurz vor dem 18. Januar geschrieben hat, ist uns bekannt²⁾; aber der Homberger Entwurf war für immer beseitigt.

Für den Landgrafen war jetzt die Aufgabe nur schwieriger geworden. Gehandelt mußte endlich nach so vielen Vorbereitungen und Ankündigungen werden. Aber nachdem die Arbeit der hessischen Theologen nicht die

¹⁾ Das Schreiben Luthers vom 28. Nov. 1526 (Enders, Luthers Briefwechsel V 412) ist nicht vollständig erhalten, sondern der Anfang ist später abgerissen, um nur die eine über die Doppelehe handelnde Stelle zu verwenden.

²⁾ 1527 Freitag nach Antonii (= Jan. 18) schreibt Herzog Johann Friedrich an Philipp: „E. l. schreiben mit zuschickung etlicher schriften an Doctor Martin Luther haltend haben wir vorlesen und dieselbig schrift empfangen, auch furter dem Luther von stund an zugefertigt.“

Billigung Luthers gefunden hatte, sah sich Philipp lediglich auf sich selbst angewiesen. Der Niederschlag seiner Erwägungen sind die verschiedenen Denkkzettel, die im Anhang veröffentlicht werden. Sie enthalten das endgiltige Reformationsprogramm, wenn sie sich auch nicht ausschließlich mit dieser Frage beschäftigen, sondern gleichzeitig Angelegenheiten der Politik und Verwaltung behandeln.

Es sind im ganzen fünf Gedenkkzettel, vier von der Hand des Landgrafen, einer von dem Kammermeister Rudolf v. Weiblingen geschrieben. Der umfangreichste und wichtigste, auch der früheste ist der in der Beilage an erster Stelle abgedruckte. Da sie sämtlich undatiert sind, sei zunächst eine genauere zeitliche Bestimmung versucht.

Am Schluß des ersten Denkkzettels steht die Stelle: „8000 golden freilein Mechtilt, der hochzeit auch nit zu vergessen“. Es handelt sich um die am 13. Mai 1527 an den Grafen Kurt von Tecklenburg vermählte Base des Landgrafen, eine Tochter des Landgrafen Wilhelm I. Hiernach fällt die Abfassungszeit zwischen die Eheberedung (1526 Dez 7.) und das Beilager (1527 Mai 13).¹⁾ Eine nähere Umgrenzung des Termins ergibt sich aus folgenden Erwägungen. Da von den Bestimmungen der Homberger Kirchenordnung abgesehen wird, darf man die Schrift wol nach dem Eintreffen des Lutherbriefes vom 7. Januar 1527, wahrscheinlich sogar nach der Versammlung, die Philipp nach Lamberts Bericht²⁾ am 23. Januar mit den Oberen der Marburger Klöster abhielt, ansetzen. Ferner findet sich in dem Ratsprotokoll der Stadt Marburg zum 22. Februar der Eintrag: „Es ist dem rate ein ordenung und maß, belangen die armen leut zu erhalten, zugeschickt und gelesen worden.“ Da nun die erste Denkschrift im ersten Satze die Ordnung des Armenwesens in Marburg als beabsichtigt erwähnt, muß die Abfassungszeit vor den 22. Februar fallen. Es scheint allerdings dem ein anderer Eintrag im Marburger Ratsprotokoll vom 3. Januar desselben Jahres zu widersprechen, wonach „her Joist (Winter) und andere vorstender der armen“ beantragt haben, „nachdem der gemein kasten den armen zu gut verordnet“ sei, so beehrten sie, „das ine zugelassen werden moge, die spende und bewiszinse ufzuheben, desglichen was in den

¹⁾ Polit. Archiv d. Landgrafen Philipp Nr. 82.

²⁾ Epistola ad Colonienses fol. 47 v.

bruderschaften ist.“ Da indessen in der Folge noch die Bruderschaftsmeister vorkommen und die Stadt ihrerseits Ansprüche auf die Güter der Bruderschaften erhob (Protokoll zum 24. Dezember 1526), so kann der Kasten in der vom Landgrafen gewollten Weise noch nicht gegründet worden sein. Man darf also die Abfassungszeit zwischen den 23. Januar und den 22. Februar ansetzen.

Will man den Zeitpunkt noch genauer bestimmen, so scheint die Stelle des ersten Denkkzettels: „item zu gedenken des bunts eraus zu komen“ einen Anhaltspunkt zu gewähren. Wie oben erwähnt, war schon auf dem Speyrer Reichstag die Absicht des Landgrafen, aus dem Schwäbischen Bunde auszuscheiden, zu Tage getreten. Er hatte dann einen offiziellen Antrag beim Bunde gestellt und unterm 24. Oktober seinen Bundesrat Wilhelm von Staffel beauftragt, diese Angelegenheit zu betreiben.¹⁾ Der Antrag des Landgrafen wurde abgelehnt unter Beziehung auf die Bundesstatuten und mit der Begründung, daß der Austritt das Ansehen des Bundes schädigen und dessen Zertrennung herbeiführen würde (Abschied vom 6. Jan.). Der Bericht Staffels über seine Bemühungen ist vom 15. Januar 1527 datiert, scheint dem Landgrafen aber erst am 23. oder 24. Januar zugegangen zu sein, da ihn Philipp am letztgenannten Tage beantwortet.²⁾ Ich halte es für wahrscheinlich, daß an einem dieser beiden Tage die Niederschrift des Denkkzettels stattgefunden hat. Berücksichtigt man, daß am 23. Januar noch einmal eine Besprechung mit den Marburger Klosteroberen abgehalten wurde und daß dieses die letzte Auseinandersetzung mit ihnen vor dem endgiltigen Anfang der Reformen war, so würde sich der 24. Januar als wahrscheinlicher Tag der Niederschrift ergeben.

Noch ein nebensächlicher Umstand läßt darauf schließen, daß die Aufzeichnung in diesen Tagen erfolgt ist. Es wird nämlich in dem Text ein Hans Zeige (Ziege) genannt, der zusammen mit dem Büchsenmeister Veit Krautpeter gewisse Befestigungsanlagen in Wolfenbüttel und Neustadt besichtigen soll. Da er am 6. Februar zum Büchsenmeister bestellt wurde, zur Zeit der Niederschrift der Notizen aber offenbar dieses Amt noch nicht be-

¹⁾ Das folgende nach Polit. Archiv Nr. 146. 149. 152 und 153.

²⁾ Die Antwort der Bundeshauptleute ist erst am 17. Februar ergangen, am 3. Februar ließ Philipp noch einmal durch Staffel mahnen.

kleidete, so fällt die Entstehung des Denkkzettels vor den genannten Termin (vgl. S. 240).

Die übrigen Zettel lassen sich, da sie geringere Anhaltspunkte bieten, weniger leicht datieren. Zeitlich am nächsten steht wol Nr. 2, da es sich hier um Angelegenheiten der Stadt Marburg, nämlich um die Errichtung der Universität und die Einsetzung und Versorgung der Prediger, handelt, die zunächst in Angriff genommen werden mußten.¹⁾

Daran wird sich Nr. 3 reihen, das wol kurz vor den 11. April zu setzen ist, d. h. vor die Reise des Landgrafen zum Kurfürsten von der Pfalz²⁾, worauf wol die Worte zu beziehen sind: „dieweil ich ussen bin“.

Nr. 4 ist wol gleichzeitig mit Nr. 3 entstanden. Der Kammermeister äußert sich hier ausführlicher über den ihm im ersten Absatz von Nr. 3 erteilten Auftrag. Der Schlußsatz: „sol meinem gnedigen hern eilend zu erkennen geben werden meiner gnedigen frauen gelegenheit und zustand der geburt“ spricht für die Richtigkeit der Datierung beider Zettel: ehe der Landgraf seine Reise antritt, will er sich vergewissern, wann die Niederkunft seiner Gemahlin zu erwarten ist, um danach seine Dispositionen treffen zu können.

Nr. 5 ist später als 3 und 4. Während nämlich hier noch Schrautenbach, Weiblingen und Kraft als Visitatoren genannt sind, kommen die beiden ersteren in Nr. 4 nicht mehr vor, dagegen erscheint dort neben Kraft bereits der Beisitzer am Marburger Hofgerichte Otto Hund, der später auch wirklich als Visitor in Tätigkeit tritt. —

Die Grundgedanken des vom Landgrafen aufgestellten Reformationsplanes sind demnach in Kürze die folgenden. In Marburg soll mit der Reformation begonnen werden und zwar in der Weise, daß — zunächst nur für die Stadt — eine gewisse Ordnung hinsichtlich der Messen und Zeremonien festgestellt wird. Prediger sind einzusetzen und erhalten ihren Unterhalt (Nr. 2). Die Reformation der Marburger Mönchsklöster soll dadurch eingeleitet werden, daß die Mönche veranlaßt werden, in die Predigt zu gehen. Die Armenpflege wird durch Vereinigung der Einkünfte der verschiedenen Wohltätigkeitsan-

¹⁾ Vgl. dazu S. 227 Anm. 3.

²⁾ In Angelegenheiten des vertriebenen Herzogs Ulrich von Württemberg (Mitteilung an Kursachsen vom 11. April).

stalten (Bruderschaften, Spitäler und Stiftungen) geregelt und zu diesem Zwecke ein Almosenkasten eingerichtet.

Dann soll durch Visitatoren das Land nach dem Muster von Marburg reformiert werden. Die nächste Sorge ist die Reinigung des Pfarramts von schlechten Elementen, die Einsetzung guter Prediger und deren Unterhaltung. Darauf sollen die „gottlosen“ Zeremonien abgestellt und die Armen- und Krankenpflege eingerichtet werden. Auch auf die Ehesachen haben die Visitatoren ihr Augenmerk zu richten.¹⁾ Die Reformation der Klöster soll ebenfalls, wie in Marburg, mit der Einwirkung auf die Insassen durch geeignete Prediger beginnen. Wer das Klosterleben aufgeben will, soll Versorgung erhalten. Klostervögte, die dem Landgrafen gegenüber zur Rechenschaftsablage verpflichtet sind, sollen das Gut verwalten. Die nicht aus Hessen gebürtigen Klosterinsassen sollen mit einem entsprechenden Zehrgeld in die Klöster ihrer Heimat entlassen werden. In Marburg wird eine Universität errichtet. Aufgabe der Visitatoren ist es, in allen Städten Schulen zu gründen und diese mit geeigneten und entsprechend besoldeten gelehrten Leuten zu bestellen.

Eine Ergänzung und Weiterführung des Programms enthalten die kleineren Denkschriften. Sie beschäftigen sich namentlich mit der Auswahl der Visitatoren und mit der ökonomischen Seite, mit der Versorgung der Prediger und Schulmeister und der Abfindung der Klosterpersonen. Offenbar hatte der Landgraf die Einsetzung und Besoldung der Prediger und die Verabschiedung der Klosterinsassen ursprünglich durch dieselben Kommissare vollziehen lassen wollen (Nr. 3 und 4), später scheint er getrennte Kommissionen in Aussicht genommen zu haben, indem er die ökonomische Aufgabe der Reformation Finanz- und Verwaltungsbeamten übertrug.

Vergegenwärtigt man sich nun noch einmal die bisherigen informatorischen Schritte, die der Landgraf seit dem Speyerer Reichstage unternommen hatte, und vergleicht man damit das endlich entworfene Reformationsprogramm, so läßt sich zusammenfassend folgendes feststellen. Die Homberger Kirchenordnung hat, wenn man von dem Vorschlag der Universitätsgründung absieht, der

¹⁾ Wie sich der Landgraf die Ausführung dieses Gedankens vorgestellt hat, geht aus der Visitationsordnung vom 9. Juni (*K. Köhler* in der Zeitschrift für d. histor. Theologie 1865 S. 245) hervor.

schließlich nur eine Idee des Landgrafen weiter ausgebildet hat, keinerlei Einfluß ausgeübt. Dagegen hat der Rat Luthers, der einen möglichst vorsichtigen Anfang mit der Reform der gottesdienstlichen Handlungen und ein langsames Ausbauen derselben empfohlen hatte und den Hauptwert auf die Einsetzung guter Prediger gelegt wissen wollte, in bestimmender Weise auf das Programm des Landgrafen eingewirkt. Nach der praktischen und ökonomischen Seite hin ist das sächsische Vorbild, welches der Landgraf durch das oben (S. 221) mitgeteilte Schreiben des Kurfürsten Johann kennen gelernt hatte, maßgebend gewesen; auch der Plan, auf die Klosterinsassen durch die Predigt einzuwirken, ist wol hierauf zurückzuführen. Aber nicht minder finden wir Philipps eigene Gedanken, die er schon gleich nach dem Speyerer Reichstage den Wittenberger Reformatoren vorgetragen hatte, in dem Entwurfe wieder, so in den Bestimmungen über die Ordnung des Universitäts- und Schulwesens, über die Verwaltung des Klostersguts durch Vögte und über die Verweisung nichtthessischer Klosterinsassen in deren Heimat.

In welcher Weise das hier entwickelte Programm nun tatsächlich ausgeführt und wie es im weiteren Verlaufe der reformatorischen Bewegung im einzelnen modifiziert wurde, dies müßte der Gegenstand einer besonderen Untersuchung sein, die nicht im Zwecke dieser Zeilen liegt. ¹⁾ Nur auf einige Punkte, die die Bedeutung

¹⁾ Ueber die Einführung der Reformation in Marburg, also den ersten Punkt des Programms, sind wir durch reichlicheres Quellenmaterial unterrichtet, das *Kolbe*, allerdings ohne genügende Kritik, ausgeschöpft hat (Die Einführung der Reformation in Marburg. Marburg 1879). Er und nach ihm *Heppe* setzen den Beginn der Reformation in Marburg bereits in das Jahr 1526, offenbar veranlaßt durch den Brief des Antonius Corvinus an Draconites (Eobanus Hessus, epistolae familiarium p. 293), der nur das Jahresdatum 1526 trägt, und durch die unbestimmten Angaben Lauzes, denen wahrscheinlich ebenfalls diese Quelle zu Grunde liegt. Da der Inhalt dieses namentlich für die ersten Pläne des Landgrafen hinsichtlich der Universität Marburg interessanten Briefes in mancher Beziehung im Widerspruch mit dem tatsächlich Geschehenen steht, da er namentlich die Visitationstätigkeit Krafts und die Abfindung der Klosterpersonen, die planmäßig erst 1527 einsetzt, erwähnt, so ist entweder die Jahreszahl 1526 falsch, oder aber wir müssen in den Mitteilungen des Corvinus Gerüchte sehen, die wenig Glauben verdienen. Seine Anwesenheit in Marburg in dieser Zeit ist durch nichts erwiesen, man kann höchstens aus dem Briefe entnehmen, daß er sich in Hessen aufgehalten hat („Dictu mirum, quam provehit evangelion apud nos Philippus ille princeps Hessorum“). Verdächtig erscheint mir auch der Bericht wegen der Nachricht, der Land-

der hier vorgelegten Schriftstücke deutlicher erkennen lassen, sei noch hingewiesen.

Die mitgeteilten Denkwortel sind sehr bezeichnend für die Art, wie Landgraf Philipp sein Amt verwaltete. In kurzen, klaren Umrissen zeichnete er seine nächsten Ziele auf, dies ausführlicher behandelnd, jenes nur andeutend. Die Ausarbeitung im einzelnen war Sache seiner Räte. So auch hier. Der erste durch die Räte auf Grund des Denkwortels bearbeitete Entwurf war der Plan der Universitätsgründung, der durch eine Kommission festgestellt wurde.¹⁾ Diese wird sehr bald nach der Niederschrift der Beilage 1 zusammengetreten sein, da die Eröffnung schon Ostern (21. April) stattfinden und die Ankündigung auf der Frankfurter Fastenmesse angeschlagen werden sollte. Die durch Schrautenbach und Feige unterzeichneten Aufforderungsschreiben an die für die Berufung in Aussicht genommenen Gelehrten gingen wol noch im Februar ab, denn am 12. März antwortete die Frau des Euricius Cordus für ihren abwesenden Eheherrn.²⁾

Auch eine Ordnung der Armenpflege in Marburg muß frühzeitig ausgearbeitet worden sein, da, wie erwähnt, der Stadtrat schon am 22. Februar von ihr Kenntnis nahm.

Mit der Aussendung der Visitatoren hat man etwas länger gewartet. Nachdem die Arbeit in Marburg getan war³⁾, wurde zu Pfingsten (9. Juni) in Nidda die Instruktion für die Visitatoren Otto Hund, Kraft Rau, beide Hofgerichtsbeisitzer, und Adam Kraft in engster Anlehnung an die durch den Landgrafen aufgestellten Gesichtspunkte entworfen.⁴⁾ Ihnen wurde noch Heinz von Lüder⁵⁾,

graf habe beabsichtigt, Luther für Marburg zu gewinnen, wogegen es sehr wol möglich ist, daß einige der als Professoren in Aussicht genommenen Gelehrten sich schon 1526 in Marburg aufhielten. — Daß in Marburg schon vor den entscheidenden Schritten des Landgrafen reformatorische Maßregeln, wie Abschaffung einzelner Bräuche, Regelung des Armenwesens, Visitation von Pfarrern (Kraft war 1525 eigens hierfür angestellt) vorgenommen wurden, ist bekannt und darf nicht beirren. Aber die Einsetzung der Prediger und die Abfindung der Klosterpersonen nach dem neu entworfenen Programm des Landgrafen fand auch in Marburg erst 1527 statt (Vgl. oben S. 227 Anm. 3).

¹⁾ „Ordnung der universitet“, veröffentlicht von *Heppe*, Kirchengeschichte I S. 196 ff. Das Aktenstück, als dessen Konzipient wol Feige anzusehen ist, ist leider verschollen.

²⁾ Mitteilungen d. Vereins f. hess. Gesch. 1901 S. 43.

³⁾ Vgl. *Bücking*, Geschichtliche Bilder aus Marburgs Vergangenheit S. 97 und oben S. 227 Anm. 3.

⁴⁾ Veröffentlicht von *K. Köhler* a. a. O. S. 244 ff.

⁵⁾ In der Hofordnung dieses Jahres kommt er als Hauptmann unter den „einspännigen Knechten“ vor. Landesordnungen III S. 169.

der demnach schon damals das besondere Vertrauen des Landgrafen genossen haben muß, beigezelt.

In naher Beziehung zu der Visitationsordnung steht die Ordnung der gottesdienstlichen Formen, die in gewisser Hinsicht sogar ihre Vorbedingung war. Der Landgraf hatte an die Spitze seines Programms den Satz gestellt: „zu Marpurg ordenung zu machen, wie mans halten sol in der stat mit den messen, mit den ceremonien“. Seine Absicht war offenbar, im Sinne des am 7. Januar von Luther erteilten Rates an einer Stelle mit den Neuerungen vorsichtig zu beginnen, die so allmählich in Schwang kommenden Bräuche weiter zu verbreiten und anderwärts einzuführen und schließlich die gewonnenen Resultate in einer allgemeinen Kirchenordnung für ganz Hessen niederzulegen.

Bei der während seines ganzen reformatorischen Wirkens bisher beobachteten starken Anlehnung an Wittenberg und Sachsen überhaupt ist es nur natürlich, daß man bei der Ausführung der vom Landgrafen vorgeschriebenen „Ordnung der Zeremonien“ nicht mit dem Entwerfe einer neuen Gottesdienstordnung begann, sondern sich möglichst in den von Luther selbst gewiesenen Bahnen bewegte. So hat man sich in Marburg in der nächsten Zeit Luthers „Formula missae“ (1523) und seine „deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes“ (1526) zur Richtschnur genommen, wie aus dem Zusatze zur Visitationsordnung vom 9. Juni 1527 hervorgeht: „cura ut habeas tecum formulam Lutheri latine scriptam de pio missarum usu et cultu Dei germanice ab eodem vulgatam. Illi enim libelli te docebunt eum ritum, quam Marpurgi habemus“. ¹⁾ Ich halte es nicht für unwahrscheinlich, daß der erste Marburger Universitätsdrucker Johann Lörsfeld, der wol schon seit Eröffnung der Universität in Marburg war, mit der Anfertigung von Nachdrucken dieser Lutherischen Schriften beauftragt worden ist, die dann die Visitatoren mit auf die Reise nahmen. ²⁾ Lörsfeld druckte dann, offenbar ebenfalls auf Anregung Krafts und im Interesse seiner Visitationstätigkeit, am 22. Juni Luthers

¹⁾ Dieser Zusatz stammt offenbar von Adam Kraft. — Vgl. übrigens wegen des inneren Widerspruchs, der in dieser Bestimmung liegt, *Brieger*, Die angebliche Marburger Kirchenordnung von 1527 S. 34 f. Anm. 3.

²⁾ *A. v. Dommer*, Die ältesten Drucke aus Marburg in Hessen S. (3).

Taufbüchlein nach (Dommer Nr. 2) und verwendete den Satz dieses Werkchens noch zu einem weiteren Druck, der noch andere Schriften Luthers oder Teile von solchen enthielt ¹⁾ und den Titel führte: „Christliche ordenung, wie es zu Marpurg in Hessen mit teufen, sacramentreichen und mit beten nach der predigt gehalten wird. 1527“. (Dommer Nr. 3.)

Daß die letztgenannte Schrift nicht, wie Hochhuth ²⁾ glaubte, die Bedeutung einer Marburger „Kirchenordnung“ haben kann, hat Brieger zur Evidenz bewiesen. Es ergibt sich dies auch schon aus einem bereits oben zitierten Eintrag in dem Marburger Stadtratsprotokolle zum 1. August 1527: „uff der diacon antragen der ordnung der kirchen halben sagen burgermeister und rat, mein gnediger her hab zu Homberg ein lanttag gehalten, daselbst zugesagt, alle(n) stedten ein ordnung zu schicken, dere sie noch warten wollen“. Da nun der Druck Lörsfelds, wie erwähnt, den Satz des nachgedruckten Taufbüchleins vom 22. Juni benutzt, so ist er sicherlich bald nach dem 22. Juni, jedenfalls aber doch vor dem 1. August entstanden. Der Marburger Stadtrat hat ohne Zweifel von ihm Kenntnis gehabt und hätte nicht jenen Beschluß fassen können, wenn er das Büchlein als eine Kirchenordnung im eigentlichen Sinne des Wortes angesehen hätte.

Gleichwol halte ich es bei der ganzen Entwicklung, die die Dinge genommen hatten, für unwahrscheinlich, daß der kompilatorischen Zusammenstellung, die wir in der Marburger „Ordnung“ vor uns haben, jede offiziöse Bedeutung fehlen sollte, daß sie lediglich ein „buchhändlerisches Unternehmen“ gewesen sei. Der eben für die Zwecke der Universität und der Kirchenreform herangeholte Buchdrucker hätte sicher nicht einem seiner ersten Drucke dem oben genannten Titel geben können, wenn das Werk nicht tatsächlich als Hilfsmittel zum Gebrauche bei Gottesdiensten von befugter Seite zusammengestellt worden wäre.

Zur Veröffentlichung einer auf das ganze Land berechneten Ordnung entschloß man sich in Hessen anscheinend erst ein oder zwei Jahre später. Dieses für die hessische Kirchengeschichte besonders wichtige Aktenstück,

¹⁾ Ausführlich nachgewiesen von *Brieger* a. a. O.

²⁾ Die Bedeutung der Marburger Kirchenordnung von 1527. Kassel 1879.

die erste für ganz Hessen eingeführte Kirchenordnung, ist indessen bis jetzt nicht aufgefunden worden. Wir wissen nur, daß am 10. September 1529 der Landgraf der Stadt Ulm auf deren Bitte die Ordnung schickte, „so wir durch unser furstentum und landschaft der cermonien und ander eußerlichen christlichen ubung und breuch halben us geen lassen haben“. ¹⁾ —

Nur mit wenigen Worten möchte ich zum Schlusse auf die zahlreichen Fragen der Politik und Landesverwaltung hinweisen, die die mitgeteilten Denkkzettel betreffen. ²⁾

Im Vordergrund des Interesses steht in dieser Zeit das bereits oben erwähnte Bestreben, aus dem Schwäbischen Bunde auszutreten und, jedenfalls im Zusammenhange hiermit, die gegen das Fortschreiten der habsburgischen Machtentwicklung gerichtete Politik, die sich namentlich in der schon vorher begonnenen Agitation gegen die Wahl des Erzherzogs Ferdinand zum Römischen König ³⁾ und in dem gerade damals eifrig geförderten Bestreben ausspricht, die Restitution des Herzogs Ulrich von Württemberg durchzusetzen. Die erwähnte Reise des Landgrafen zum Kurfürsten von der Pfalz galt hauptsächlich diesem Ziele.

Dann aber beschäftigte ihn unablässig die Erweiterung des evangelischen Bündnisses, die der Kurfürst von Sachsen dem Eifer seines Verbündeten in der Hauptsache überlassen hatte. Vor allem suchte er die schon länger währenden Versuche, die großen oberdeutschen Stadtgemeinden in den Bund zu bringen, nunmehr abzuschließen. Das nächste Resultat der in dem ersten Denkkzettel angedeuteten Bestrebungen war der Frankfurter Tag, den Schrautenbach als gemeinsamer Bevollmächtigter Sachsens und Hessens vom 9.—11. April 1527 mit den Abgesandten der Städte in Frankfurt a. M. abhielt. ⁴⁾

Mit besonderem Eifer muß sich der Landgraf damals der Regelung seiner Einkünfte und des Finanzwesens überhaupt angenommen haben, wie die Notizen über seine Verhandlungen mit dem obersten Finanzbeamten,

¹⁾ Staatsarchiv Marburg, Polit. Archiv d. Landgr. Philipp, Stadt Ulm.

²⁾ Einzelne Punkte werden in den Beilagen durch Anmerkungen erläutert.

³⁾ Vgl. *Friedensburg*, Der Reichstag zu Speyer 1526 S. 126 f.

⁴⁾ Näheres darüber siehe in der „Politischen Korrespondenz der Stadt Straßburg“ I S. 278 ff.

dem Kammermeister Rudolf von Weiblingen, die Aufstellung seiner Aktiva und Passiva und der Plan einer Regulierung der Kammergefälle aus den Aemtern beweisen. Auch die Hofordnung wurde damals wieder neu aufgestellt, eine Reform des Münzwesens angestrebt, der Festungsbau fortgesetzt und das Artilleriewesen geordnet.

Soviel lassen uns die im Anhang mitgeteilten Denkschriften, dieser Ausschnitt aus dem Berufsleben des Landgrafen, erkennen, daß die Anlagen zum Herrscherberuf, die uns in den Wormser Notizen des Jahres 1521 in ihrer frühesten Entwicklung entgegentraten, nun in voller Entfaltung begriffen sind. Der zweiundzwanzigjährige Fürst gibt in allen Fragen der Politik, der Kirchenverfassung und Landesverwaltung, in einer nach neuen politischen und religiösen Zielen und Formen ringenden Zeit mit sicherer Hand die Richtung an. Sein klarer, praktischer Blick findet mit gleicher Schärfe das wesentliche heraus und dringt doch bis in die kleinsten Einzelheiten der Dinge. Während ihn die wichtigsten politischen Aufgaben beschäftigen, vergißt er nicht, gleichzeitig auch dafür Sorge zu tragen, daß den Bauern aus seiner Jagdlust, aus seinem Interesse an der Hebung des Wildstands kein Schaden erwächst.

Beilagen.

1. Denkkzettel des Landgrafen Philipp. (Marburg 1527 Jan. 24.?)

Item zu Marpurg ordenung zu machen, wie mans halten sol in der stat mit den messen, mit den cermonien, item das die monch in die prediget gehen und das man der armen gedenck und das man die bruderschaft, calenden, spenden, selgeret und spittel all darzu orden, desglichen ein casten uffricht.

Item dut von noden, das man orden mit rat der richter ¹⁾

zum ersten visitirer, die gut prediger allenthalben orden und das man die bossen absetze und das man in darneben auch vorsehung schaffe, darnach der man ist,

¹⁾ Das Wort ist nicht ganz deutlich, die vier letzten Buchstaben sind indessen sicher.

auch das man orden, wie mans halten soll mit den vicarien, die nichts dun¹⁾, das sie auch die gotlossen cermonien abstellen.

Item das auch die visitirer in allen flecken ordenten, das mans der armen halben hilt wie zu Marpurg.

Item zu gedenken der spitel halben.

Item der ehesachen halben.

Item den clostern gut prediger zu orden, und wo sie in stetten ligen, das die prediger underweilen in die closter gehen und predigen, desglichen das man in frumme gelerte pater und preiger setzte, die sie nit fingen in dem gewissen, das man auch in verkundigen lis, wilcher erauß wolt, das man den vorsehung thunn wult, das sie ansuchten bei mir, und das man vogte uber die closter setzt, die mir rechnung detten, auch die closterpersonen vorsorgen, das man auch die personen, die nit ins landt gehören, ein cimlich cerung gebe und sie in ire closter weise²⁾, das man auch ein uffsehen habe uff die, so nugelich komen sein in closter.

Item die universitet hie anzurichten.

Item das die visitirer die schulen in allen stetten uffrichten und frumme gelerte leut setzten und in auch czimlich versoldung verschafften.

Item zu gedencken insehens zu haben in die rechnung und uff die amptknecht.

Item hoffordnung zu machen.³⁾

Item zu gedencken des bunts erraus zu komen.

Item zu gedencken der buntniß mit den stetten.

Item von dem camermeister⁴⁾ rechnung zu horen.

Item mit dem kamermeister zu reden meiner schulden halben.

¹⁾ Es folgen hier die wieder durchgestrichenen Worte „auch das die visitirer“.

²⁾ Vgl. die noch 1527 herausgegebene Schrift von „Rector und verwalter“ der Universität Marburg „Was der durchlechtig hochgeborn fürst und herr, herr Philips landtgrave zu Hessen . . . mit den closterpersonen, pharrherren . . . fürgenommen hat“ (*Dommer* Nr. 4). Dort heißt es, daß „der meerer von geistlichen closterpersonen auslendisch und nit der vierdtail landsassen, sonder also seiner gnaden clöster den frembden nutz und iren underthanen zu merklichem großen nachtail und schaden gewesen seind“.

³⁾ Vgl. die Hofordnung vom 26. August 1527. Hessische Landesordnungen III S. 169.

⁴⁾ Rudolf von Weiblingen.

Item mit Veit¹⁾ dem zeugmeister zu reden, wie ich mit dem geschutz stehe.

Item das die vestordenung gehalten werde.

Item zu gedenken Veit buxenmeister²⁾ und Hans Czeigen³⁾ ken Wolfelbut⁴⁾ und Nugenstat⁵⁾ zu schicken, die brustwer und außfel zu besehen.

Item den bauren nachzulassen frucht, do in das wilpert schaden dut und das sie es mogen verczunen und vormachen, als nemlich Cassel, Milsengen, Rotenburg, Fridewalt, Spangenberg, Lichtenau, Hassengen.

Item ein ordenung zu machen der moncz halben.⁶⁾

Item zu gedencken habern zu keuffen.

Das geld Molhausen ist bezalt.⁷⁾

Fult achtzehendaussent golden in dreien jaren und die gefel dis jar von dem ampt.⁸⁾

lxvi^m von meiner lantschafft in dreigen jaren.⁹⁾

Item das si(l)bergeschir von den clostern, was ich nit enweg habe¹⁰⁾, das man das noch hole.

Item des apts von Hersfelt.¹¹⁾

1) Veit Krautpeter. Bestallung vom 23. Febr. 1524 im Dienerbuch des Landgrafen Philipp I fol. 80.

2) Wol identisch mit dem vorgenannten Zeugmeister Veit. Vgl. die Hofordnung vom 26. August, Landesordnungen III S. 171.

3) Hans Ziege von der Naumburg erhielt am 6. Februar 1527 in Marburg seine Bestallung als Büchsenmeister und Zimmermann. Dienerbuch I fol. 132 v.

4) Wolfenbüttel.

5) Wol die braunschweigisch-kalenbergische Stadt Neustadt am Rügenberge.

6) Eine Münzordnung aus dem Jahre 1527 ist nicht bekannt. Das nächste Münzedikt ist vom 17. Juli 1531 (Hess. Landesordnungen I S. 57).

7) Gemeint ist das Strafgeld aus dem Bauernkriege. Die Stadt hatte auf dem Speyrer Reichstage und später versucht, einen Nachlaß auszuwirken. Staatsarchiv Marburg, Polit. Arch., Beziehungen zu Mühlhausen.

8) Auch hier handelt es sich um die Strafsumme aus dem Bauernkriege.

9) Der Landtag, auf dem diese Summe bewilligt worden ist, hat wahrscheinlich vom 7.—9. Mai 1526 in Homberg stattgefunden. Damals sind nach der Marburger Stadtrechnung städtische Vertreter in Folge einer Aufforderung des Landgrafen dort gewesen. — Vgl. auch *Ruppersberg*, Die hessische Landsteuer bis zum Jahre 1567 (Diss. 1904) S. 7.

10) Am 14. November 1526 machte der Kammermeister einen Ueberschlag über das an den Wardein Hans und den Registrator Johann Sachs abgelieferte und eingeschmolzene Silberwerk aus den Klöstern. Der Wert betrug 4621 Gulden.

11) Vgl. oben Anm. 8.

Item hertzog Erich¹⁾ ist mir schuldig VII^e gulden und was mir von den ambten velt.

Schult die ich schuldig bin:

Dem bunt²⁾ IIII^m golden,

zu hilff gegen den dorcken auch so vil³⁾,

XII^m herczog Lodewig⁴⁾,

VIII^m golden freilein Mechtilt (der hochzeit auch nit zu vergessen)⁵⁾,

VII^e golden Palcz.

2. Denkwettel des Landgrafen Philipp. (Marburg 1527 nach Jan. 24.)

Item die prediger zu versehen hie in der stat und zu setzen.

Item der universitet,

item der muntz halben.

3. Denkwettel des Landgrafen Philipp. (Marburg 1527 vor Apr. 11.)

Item zu gedencken, das ich die clostergefelle besehe und dem camermeister befele, das er den closterpersonen iren abscheit gebe und das ich sihe alle an en weise und das er eim iglichen gebe, darnach der man ist.

Item das ich Baltasar⁶⁾ und dem camermeister mit magister Adam⁷⁾ befele, dieweil ich ussen bin, das sie die dorffer zu hauff sneiden (!) und prediger drein setzen und der vorsehung dun, desglichen den predigern in stetten, als nemlich von den benefit(i)en, presenczen und wo es felt, das do die bauren und borger auch etwas geben.

Item das ir von den clostern rechnung hort von sex jaren her.

4. Denkwettel des Kammermeisters Rudolf von Weiblingen. (Marburg 1527 vor Apr. 11.)

Zu gedenken, erst die pferner allenthalben, die da prediger sind, von der verfallen lehen vorsehung zu schaffen,

¹⁾ Von Braunschweig-Kalenberg.

²⁾ Schwäbischer Bund.

³⁾ Am 21. Mai 1527 quittierte die Stadt Nürnberg dem Landgrafen über 3324 Gulden Reichsgelder. Kopialbuch L 1 fol. 178.

⁴⁾ Von Bayern-Landshut.

⁵⁾ Vgl. oben S. 229.

⁶⁾ Balthasar von Weitolshausen gen. Schrautenbach.

⁷⁾ Kraft. Die Worte „mit magister Adam“ sind nachträglich hinzugefügt.

zum andern (das) die perschon auf den klostern abgefertiget werden, wer heraus will,
zum tritten drei oder vier tusent gulden geborgt werden, die geistlichen damit abzufertigen.

Das vierd sol m. g. h. eilend zu erkennen geben werden m. g. f. ¹⁾ gelegenheit und zustand der geburt. ²⁾

5. Denkwettel des Landgrafen Philipp. (Marburg 1527 vor Apr. 15.)

Item Ot Hunt ³⁾ und meister Adam abzufertigen.

Item mit Rudolff ⁴⁾ zu reden seiner rechenschafft halben und wie ich stehe mit gelt.

Item mein sach in ein ordenung zu bringen in ambten, im hoff, in vorreten, in theichen und mit dem einkeuffen.

Item Ombstat zu gedenken. ⁵⁾

Item XIII^e golden Wirtenberg. ⁶⁾

*Eigenhändige Niederschriften im Staatsarchive zu Marburg,
Politisches Archiv des Landgrafen Philipp Nr. 214.*

¹⁾ Landgräfin Christine.

²⁾ Die Niederkunft der Landgräfin fand am 31. Mai 1527 statt.

³⁾ Beisitzer am Hofgericht in Marburg.

⁴⁾ R. v. Weiblingen, Kammermeister.

⁵⁾ Es handelt sich wahrscheinlich um hessische Zahlungsrückstände an Hanau-Lichtenberg aus der von der Verschreibung von Umstadt herrührenden Schuld. Am 15. April 1527 quittierte Graf Philipp von Hanau über eine Abschlagszahlung. Kopialbuch K 1 fol. 180.

⁶⁾ Vermutlich eine dem Herzog Ulrich von Württemberg geliehene Summe.

